

§ 1 Vorbemerkung

1. Diese Poolingvereinbarung ist Teil des partiarischen Darlehensvertrages (Vertrag über ein partiarisches Darlehen, § 10). Eines gesonderten schriftlichen Vertragsschlusses bedarf es daher nicht.
2. Neben dem Anteilsinhaber haben eine Vielzahl weiterer Investoren auf der Website goldaktie.com (nachfolgend „Gold Aktie-Website“) oder in sonstiger Art und Weise Gold Aktie ebenfalls partiarische Darlehen gewährt. Dem Anteilsinhaber und den weiteren Darlehensgebern (nachfolgend zusammen „Anteilsinhaber“) genannt ist danach bewusst, dass ihre Investition in Gold Aktie ein elementarer Bestandteil der Venture-Capital-Finanzierung von Gold Aktie ist. Den Anteilsinhabern ist ferner bewusst, dass Gold Aktie für ihr weiteres Wachstum und für die Steigerung ihres Unternehmenswertes in der Zukunft möglicherweise weiteres Kapital (nachfolgend „Anschlussfinanzierungen“ genannt) aufnehmen muss. Gute Renditechancen können sich ergeben, wenn Gold Aktie ganz oder teilweise an einen Großinvestor verkauft wird (nachfolgend „Exit“ genannt). Die Chancen für eine Anschlussfinanzierung oder für einen Exit können erheblich gesteigert werden, wenn die Anteilsinhaber in Bezug auf die von ihnen gewährten Darlehen einheitlich agieren, sodass Venture Capital-Gesellschaften oder Unternehmenskäufer nicht mit einer Vielzahl von Investoren einzeln verhandeln müssen. Es ist daher erstrebenswert, wenn die Anteilsinhaber Entscheidungen in Bezug auf ihre Darlehen im Falle eines Exits in einem gemeinsamen Abstimmungsverfahren fassen. Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 2 Zurverfügungstellung eines elektronischen Abstimmungsverfahrens

Gold Aktie stellt die für die in dieser Poolingvereinbarung genannten Abstimmungsverfahren benötigte technische Infrastruktur zur Verfügung. Gold Aktie kann sich hierfür eines Dritten bedienen.

§ 3 Pooling bei Ablöseangeboten

1. Es ist erstrebenswert, Angebote von Investoren, Gold Aktie oder sonstigen Dritten für den Erwerb oder die Ablösung sämtlicher partiarischer Darlehen zu erhalten (nachfolgend gemeinsam „Ablöseangebot“), sodass der Anteilsinhaber die Möglichkeit hat, für sein partiarisches Darlehen einen über dem Darlehensbetrag (einschließlich Verzinsung) liegenden Preis zu erzielen.
2. Liegt ein Ablöseangebot vor, führt Gold Aktie eine Abstimmung der Anteilsinhaber durch. Hierzu bietet Gold Aktie auf der Gold Aktie-Website eine vereinfachte Möglichkeit zur Abstimmung für die Anteilsinhaber an. Der Anteilsinhaber kann seine Stimme alternativ auch per E-Mail, Brief oder Fax an Gold Aktie abgeben. Bei der Abstimmung gewährt jede 1.000,00 € gewährter Darlehensbetrag an Gold Aktie eine Stimme. Das Ablöseangebot ist angenommen, wenn 50 Prozent der abgegebenen Stimmen für die Veräußerung oder die Beendigung der partiarischen Darlehen gegen Zahlung einer Ablösesumme stimmen. Das Abstimmungsergebnis ist für alle Anteilsinhaber verbindlich. Die Abstimmung dauert mindestens sieben Tage. Sie wird von Gold Aktie mindestens vier Wochen vor Beginn der Abstimmung in Textform angekündigt. Soweit der

Anteilsinhaber in seinem Benutzerprofil eine E-Mailadresse hinterlegt hat, erfolgt die Ankündigung per E-Mail. Der Anteilsinhaber ist verpflichtet eine Änderung seiner im Benutzerprofil hinterlegten E-Mailadresse und/oder seiner Adressdaten Gold Aktie unverzüglich mitzuteilen, damit Gold Aktie alle Anteilsinhaber rechtzeitig die Abstimmung ankündigen kann.

3. Wird das Ablöseangebot von den Anteilsinhabern gemäß Absatz 2 angenommen, so werden sämtliche partiarische Darlehensverträge vorzeitig vor Ablauf der Festlaufzeit beendet oder übertragen, sobald die Ablösesumme bei den Anteilsinhabern eingegangen ist (nachfolgend „Community-Verkauf“). Gold Aktie ist in diesem Fall ermächtigt, die von den Anteilsinhabern beschlossene Beendigung oder Veräußerung der partiarischen Darlehen mit dem Erwerber der partiarischen Darlehen zu vereinbaren.
4. Zum Schutz der Anteilsinhaber vor unseriösen Angeboten ist Gold Aktie zur Weiterleitung eines Ablöseangebotes nur verpflichtet, wenn der Investor je 1.000,00 € Darlehensbetrag mindestens das Dreifache des Nominalwertes zuzüglich offener Zinsen bietet.
5. Die Absätze 1 bis 4 gelten auch in allen übrigen Fällen entsprechend, bei denen die Möglichkeit besteht sämtliche partiarische Darlehen gegen Zahlung einer Ablösesumme zu veräußern oder zu beenden; diese sind ebenfalls Ablöseangebote im Sinne der Poolingvereinbarung.

§ 4 Gewinnbeteiligung

Die Anteilsinhaber zahlen keine Gebühr für den Abschluss der partiarischen Darlehensverträge. Die gesamte Investition des Anteilsinhabers fließt damit ohne Abzüge in das partiarische Darlehen. Gold Aktie profitiert nur dann, wenn der Anteilsinhaber mit seinem partiarischen Darlehen Einnahmen erzielt: We win if you win. Anteilsinhaber können sich also sicher sein, dass Gold Aktie immer ihr Bestes geben wird. Gold Aktie erhält deshalb vom Anteilsinhaber aus sämtlichen Bonuszinserträgen aus den partiarischen Darlehen (§§ 12, 13 und 14) eine Provision in Höhe von zehn Prozent der an den Anteilsinhaber ausgeschütteten Beträge (nachfolgend „Gewinnbeteiligung“). Die Gewinnbeteiligung ist nur fällig, wenn dem Anteilsinhaber tatsächlich Bonuszinsen ausgezahlt werden.

§ 5 Übergang von Rechten

Die Parteien verpflichten sich, ihren etwaigen Einzelrechtsnachfolgern aus den partiarischen Darlehensverträgen, die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten in der Weise aufzuerlegen, dass diese Einzelrechtsnachfolger an die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung so gebunden sind, als hätten sie diese Verpflichtungen selbst übernommen. Dies gilt auch für übernommene Verpflichtungen, diese etwaigen Einzelrechtsnachfolgern aufzuerlegen. Soweit einer Partei nach dieser Vereinbarung Rechte zustehen, gehen diese Rechte auf einen Rechtsnachfolger über, wenn dieser der Vereinbarung beitrifft.

Stand: 04.08.2014